

**Erste Nachtragssatzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Bous**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1532 vom 08.10.2003 (Amtsblatt 2004 S. 594), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.03.2004 (Amtsblatt S. 1037), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bous am 09. Dezember 2004 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bous vom 30.11.2000 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 - Steuersätze

1. Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 144,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26.07.2000 (Amtsblatt S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) | 180,00 Euro |

2. Hunde, für die eine Steuer nicht erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

3. Hunde, für die eine ermäßigte Steuer erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu besteuernenden Hunde als erste in Ansatz zu bringen.

§ 2

§ 4 – Steuerermäßigung - der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bous vom 30.11.2000 – wird der Absatz 1 Nr. 2 ersatzlos gestrichen; aus Nr. 3 wird Nr. 2 und um die Ziffer 3 und den Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

3. Melde-, Sanitäts-, Rettungs-, Schutz-, Jagd- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung gegen Vorlage eines Prüfungszeugnisses mit Erfolg abgelegt haben. Außerdem ist die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Zeugnisse über Prüfungen, die am Tag der Antragstellung länger als ein Jahr zurückliegen werden nicht anerkannt.

2. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 d) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 3

§ 5 – Steuerbefreiung - der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bous vom 30.11.2000 - wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuerbefreiung

1. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind.
„Sonst hilfsbedürftig“ sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen;
2. ein Jahr für Hunde, die aus dem Tierheim an den Eigentümer übermittelt bzw. von dort übernommen wurden, beginnend mit dem Monat der Übergabe.

2. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 d) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

§ 6 - Voraussetzungen und Verfahren bei Steuerermäßigung und -befreiung - der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bous vom 30.11.2000

Bei § 6 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

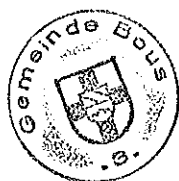
Die unter die Bestimmungen des § 5 Nr. 1 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bous, 09. Dezember 2004
Der Bürgermeister

-Wentz-



Nach § 12 Abs. 6, Satz 3, des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemeinde Bous

- Wentz -
Bürgermeister

